erfolgen. Hierbei kommen verschiedene arbeitsrechtliche Vertragstypen zur Anwendung, vor allem Änderungs- (§ 49 AGB), Überleitungs- (§§ 51 ff. AGB) und Qualifizierungsverträge (§§ 153 ff. AGB).

Änderungs- und Qualifizierungsvertrag

Mit dem Abschluß der entsprechenden arbeitsrechtlichen Verträge kann eine rechtzeitige Vorbereitung der Werktätigen auf die Einführung neuer Techniken und Technologien im Betrieb selbst gewährleistet werden. Rationalisierungsmaßnahmen im Betrieb führen zum Einsatz von Werktätigen mit neuen Aüfgaben in anderen Bereichen des Betriebes. Die Einsparung von Arbeitsplätzen verändert aber auch die Arbeitsinhalte für die Werktätigen an Arbeitsplätzen. Solcherart veränderte Arbeitsbisherigen inhalte und damit verbundene Qualifizierungskonsequenzen erfordern es, rechtzeitig Änderungsverträge über die neue Arbeitsaufgabe gemäß § 49 Abs. 2 AGB abzuschlie-Ben.4 Damit von Beginn der veränderten Aufgaben an die Maschinen und Anlagen sowie Technologien beherrscht werden, sind individuelle Qualifizierungsverträge so rechtzeitig abzuschließen, daß die betreffenden Werktätigen bei der Übernahme einer neuen oder veränderten Tätigkeit die erforderliche Qualifikation besitzen (§ 146 Abs. 1 AGB).

Besondere Bedeutung gewinnen Änderungsverträge für die Werktätigen, deren Arbeitsplätze eingespart werden. Wird hierbei das Arbeitsrechtsverhältnis unter veränder-ten Bedingungen im gleichen Betrieb fortgesetzt, ist ein Änderungsvertrag abzuschließen. Dabei wird in der Regel eine neue oder veränderte Tätigkeit zu vereinbaren sein. Es handelt sich hierbei um eine Änderung der Arbeitsaufgabe, die u. Ü. auch mit der Änderung des Arbeitsorts gekoppelt sein kann (z. B. Einsatz in einem anderen Betriebsteil). Die damit verbundenen einschneidenden Veränderungen erfordern stets eine rechtzeitige vertragliche Ausgestaltung des veränderten Arbeitsrechtsverhältnisses mindestens drei Monate vor Eintritt der Veränderung (§ 49 Abs. 2 AGB).

Bei der Gewinnung von Werktätigen für eine andere Arbeitsaufgabe kann der Betrieb Arbeitsrechtsverhältnisse nicht einseitig durch individuelle Entscheidung des Leiters ändern. Allerdings muß der Leiter ein Auswahlrecht hinsichtlich der für andere Bereiche zu gewinnenden und der im bisherigen Bereich verbleibenden Werktätigen haben. Dieses Auswahlrecht kann aber den notwendigen Abschluß von Änderungsverträgen nicht ersetzen.

Mit dem Änderungsvertrag ist eine Tätigkeit zu vereinbaren, die den Kenntnissen und Fähigkeiten des Werktätigen entspricht und die es ermöglicht, daß er nach kurzer Zeit hohe Leistungen erreicht. Kann der Werktätige nicht sofort im Betrieb entsprechend seiner vorhandenen Qualifikation eingesetzt werden, sind solche Arbeitsaufgaben zu vereinbaren, bei denen der Werktätige nach erfolgreicher Qualifizierung und bei hohen Leistungen seinen bisherigen Lohn erreichen kann. Die Bereitschaft des Werktätigen, künftig eine neue Tätigkeit aufzunehmen, muß sich auch auf die notwendigen Qualifizierungsmaß-nahmen erstrecken. Deshalb ist mit dem Änderungsvertragein Qualifizierungsvertrag (§§ 153 ff. AGB) abzuschließen⁵, in dem u. a. die Teilnahme des Werktätigen an der geplanten Qualifizierung zu vereinbaren ist. Voraussetzung dafür ist, daß der künftige Einsatz des Werktätigen im Betrieb konkret feststeht. Lehnt der Werktätige einen ihm angebotenen Änderungsvertrag ab, ist es . gesellschaftlich nicht gerechtfertigt, mit ihm dennoch einen Qualifizierungsvertrag abzuschließen.

Überleitungsvertrag und Qualifizierung

Sollen Werktätige für volkswirtschaftlich wichtige andere Betriebe im Territorium planmäßig gewonnen werden oder wird ein Betriebswechsel notwendig, weil ein Änderungsvertrag im bisherigen Betrieb nicht möglich ist, sind

die arbeitsrechtlichen Beziehungen durch den Abschluß von Überleitungs- und Qualifizierungsverträgen stalten. Überleitungsverträge (§§ 51 ff. AGB) sichern den nahtlosen Übergang vom bisherigen Arbeitsrechtsverhältnis in ein neues6 und tragen somit zum rationellen Einsatz des Arbeitsvermögens und zur ständigen Garantie des Rechts auf Arbeit unter veränderten Bedingungen bei. Mit dem Abschluß des Überleitungsvertrags wird den ausgewählten Werktätigen, eine Arbeit garantiert, an der zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft ein besonderes gesellschaftliches Interesse besteht. Hierbei sind den Werktätigen vorrangig solche Tätigkeiten anzubieten, bei denen sie auf Grund ihrer Kentnisse nach kurzer Zeit hohe Leistungen erreichen können.

Dabei hat der bisherige Betrieb zu gewährleisten, daß ein Überleitungsvertrag im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen rechtzeitig, mindestens drei, Monate vor Beginn der neuen Tätigkeit, abgeschlossen wird (§ 53 Abs. 2 AGB). Mit dem Vertrag ist anzustreben, daß das Arbeitsvermögen des Werktätigen voll genutzt bzw. weiterentwickelt wird. Dem entspricht es, wenn die Werktätigen zunehmend solche veränderten oder neuen Arbeitsaufgaben übernehmen, für die sie nicht einen völlig neuen Beruf erlernen, sondern sich lediglich eine entsprechende Spezialisierung aneignen müssen. Arbeitsaufgaben, die entsprechende rungen auf der Grundlage der bereits vorhandenen Facharbeiterqualifikation oder u. U. auch unabhängig vom erlernten Beruf verlangen, erfüllen u. E. ein Merkmal der Zumutbarkeit der angebotenen anderen Arbeit.

Angelernten Werktätigen sind nach Möglichkeit solche Arbeitsaufgaben anzubieten, die eine Facharbeiterqualifikation verlangen. Zum Erreichen dieses Ziels sind Qualifizierungsverträge abzuschließen, in denen die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen nach Inhalt, Form und Zeitdauer auszugestalten sind.

Mit dem Überleitungsvertrag kann zugleich ein Qualifizierungsvertrag für den Erwerb der erforderlichen Qualifikation für die neue Arbeitsaufgabe abgeschlossen werden. Hier sollte u. E. eine Vereinbarung zwischen dem bisherigen Betrieb, dem Werktätigen und dem neuen Betrieb über dte erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen getroffen werden.

Da mit dem Abschluß des Überleitungsvertrags gleichzeitig ein u. U. bisher bestehender Qualifizierungsvertrag endet, ist u. E.' die ausdrückliche Erklärung des neuen Betriebes erforderlich, daß er die Qualifizierung des Werktätigen unter den bisher vereinbarten Bedingungen fortsetzt. Das ist dann anzustreben, wenn in absehbarer Zeit im neuen Betrieb ein Einsatz des Werktätigen entsprechend der vorgesehenen Qualifikation möglich wird.

Ein neuer Qualifizierungsvertrag im Zusammenhang mit dem Uberleitungsvertrag ist z.B. dann abzuschließen, wenn die im bisherigen Betrieb begonnene Qualifizierung unter Beachtung der künftigen neuen Arbeitstätigkeit eines Facharbeiters ggf. mit anderer Spezialisierungsrichtung fortzusetzen ist. Besteht im neuen Betrieb keine Einsatzmöglichkeit entsprechend der vorgesehenen oder änderten Qualifikation, dann ist u. U. der Qualifizierungsvertrag ohne Erreichen des Qualifizierungsziels aufzulösen (§ 156 Abs. 2 AGB). 123456

Vgl. E. Honecker, Den vom X. Parteitag gewiesenen Kurs mit dem ganzen Volk weiter zuverlässig in die Tat umsetzen (Schlußwort auf der 4. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1982, S. 93; W. Beyreuther, "Das gesellschaftliche Arbeitsvermögen effektiv nutzent", NJ 1982, Heft 11, S. 476 ft. Vgl. B. Weidemann, "Strukturwandel ist eingeplant", Technische Gemeinschaft 1982, Heft 6, S. 7 f.
Vgl. W. Frohn, "Sozialistische Rationalisierung und effektiver Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens im Kombinat", Berufsbildung 1981, Heft 11, S. 469.
Vgl. hierzu auch H. Neumann, "Rechtsprechung bei Einsprüchen gegen Änderungsverträge", NJ 1982, Heft 10, S. 445 ff.
O. Boßmann/H. Oertel, "Wirksamkeit des Arbeitsrechts bei der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen", NJ 1981, Heft 12, S. 535 ff.; vgl. auch E. Pätzold/K. Vogler, "Besonderheiten arbeitsrechtlicher Verträge", NJ 1980, Heft 8, S. 350 f.
Vgl. hierzu auch G. Pirnike, "Zum Abschluß von Überleitungsverträgen", NJ 1982, Heft 6, S. 276 f.